



Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen
Verhältnisse]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1848

2160. Freundschafts- und Brüderschaftsvertrag zwischen dem Könige
Mathias von Ungarn und Böhmen und dem Kurfürsten Johann, vom 11. Mai
1489.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56633](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56633)

2160. Freundschafts- und Brüderschaftsvertrag zwischen dem Könige Mathias von Ungarn und Böhmen und dem Kurfürsten Johann, vom 11. Mai 1489.

Wir Johans, vonns gots gnadenn Marggraue tzu Brandenburg, des heyligen Romischen reichs Ertzcamrer vnd Churfurst, zu Stettin, Pomern etc. hertzog, Burggraue zu Norinberg vnd Furste tzu Rugen, Bekennen vnd thun kunt mit dem briue vor allen lewten gegenwertigen vnd zukunfftigen, das wir vns mit dem durchleuchtigsten Fursten herrn Mathias, zu hungern, Behmen etc. konig, hertzogen in Slesien vnd lutzelburg, Marggrauen zu Mehren vnd Laufitz etc. vnsern lieben hern vnd bruder, aus sonderlicher freuntlicher lieb vnd zuneygung, die wir zu seiner koniglichen wird tragen, Auch darumb das vnser lant vnd lewt in gutem frid vnd gemach bleiben, mit seiner koniglichen wird mit disem vnsern briue vnd sein koniglich wird widerumb mit jrem briue gegen einander verbunden vnd verschriben haben, verbinden vnd verschreiben vns einer dem andern Inmassen vnd form als hirnach steet. Zum ersten also, das zwischen seiner koniglichen wird vnd vns ein lautere vnd volkomen freuntshaft vnd bruderschaft sein soll, das einer den andern von grund seines hertzen alle vnwill zweitracht vnd Irrung, wie sich die zwischen vns baidersseit verlossen vnd begeben haben, gantz aufgeschlossen, lieb haben sollen vnd wollen, Auch einer des andern ere vnd nutz betrachten vnd sein befts surdern ongeuerd. Zum andern das einer wider den andern in kein weg nicht sein noch den seinen zuton gestatten soll mit der that in kein weis wider den andern noch sein land vnd lewt zuton, Sondern was einer mit dem andern oder die jren vermainten zuhaben, Soll mit recht, vnd nicht mit der that, an geborlichen stetten aufgetragen werden: vnd ob sich also Irrung begeben, Alzdann soll ein teil dem andern solchs vor hin zuwissen ton, damit zu baidersseit keinerley widerwill erste. Item das kein vbelthetter, Rauber, dieb oder morder, wie die gnant sein, die aufferhalb rechtens, als itzt begriffen ist, jren mutwillen vnd gewalt treiben wolttten, auff baiden tailn gehault noch gehalten werden sollen, dem andern tail oder jren vndertan zu schaden; Sunder wo dieselben begriffen werden, soll on waigerung vnd widerrede den clegern gestrenges rechtens verholffen werden. Dann sonderlich haben wir vns gegeneinander einer hilff vnd beistands vertragen vnd geeeynt, das dann zumall vnser idem mehr freuntshaft vnd lieb dint, Ob vnter vns einem von dem andern eincherley hilff noth thett oder thun wurd wider wen das wer, aufzgenomen so hir nach bestimpt sein; so soll ein ider dem andern seinen trewen beistant vnd hilff wider sein veinde thun, Als mit zwey hundert pferden wolgeruft auf des kosten, der sie gebraucht, vnd des schaden, der sie schickt, doch in solchen sachen, da einer des andern zurecht mechtig ist oder das vnter vnns einem gleich vnd recht nicht widerfarn mag: vnd so solcher krig angefangen wurd, so soll alz dann kain taill on des andern frid noch entliche Bericht aufnehmen. Item vnd ob ain taill on des andern wissen vnd willen mit seinen veinden zu ossner veintschaft qwem vnd anfang, soll der ander taill solche hilff zu ton nicht schuldig sein. Dar jonne vns vorbehalten vnd auch aufzgenomen vnsern heyligen vater den Bapst, die allerdurchleuchtigsten Grozmechtigsten Fursten hern Fridrichen Romischen kaifer vnd hern Maximilian Romischen konig zu allen zeiten mehrern des

Reichs, Ertzhertzen zu Osterreich vnd Burgundy etc. vnsern gnedigsten vnd gnedige herrn, Die loblichen hewser Sachffen, Brandenburg vnd hessen, Auch die Erwidigsten in gott vnd hochgeborne Fursten vnser lieb herrn Oheim vnd Sweger herrn Bertolden Ertzbischoue zu maintz etc. herrn herman Ertzbischoue zu Coln etc. Churfursten etc. herrn Ernstten Administrator der kirchen zu Maidburg vnd halberstat etc. herrn hainrichen Bischoue zu Bamberg, hern Albrechten Pfalntzgrauen bey Reyn hertzen in Obern vnd nydern Bayrn, hern Wilhelmten hertzen zum Berg vnd Gulch, alle hertzen von Braunszwig vnd luneburg, alle hertzen von Meckelburg, hern Buxlaffen hertzen zu Stettin, Pomern vnd alle Grauen zu wirttemberg. Wider die obgnanten Bapst, Kaiser, Konig, Fursten, Bischoue vnd Grauen Sollen wir nicht schuldig sein eincherley hilf seiner koniglichen wird zuton. Das alles vnd ides, wie die gnanten punct vnd artickell von wort zu wort janen halten, Globen vnd versprechen wir obgnanter Marggraue Johans bey vnsern Furstlichen wortten dem bemelten hern Mathias konig zu hungern vnd Behmen stet vnd vnuerbrochen zu halten vnd zuuolthurn, dawider in kein weg vill noch wenig heimlich noch offentlich zuton getrewlich vnd ongeuerlich. Mit vrkund disses briues mit vnserm kurfurstlichen anhangenden Insigell besigelt. Geben zu luckow, am Montag nach dem Sontag Jubilate, nach cristi geburt XIII^c vnd jm LXXXIX. Jar.

Nach dem Kurfürst. Lehnreceptbuche Nr. IV, fol. 60.

2161. Kurfürst Johann bestätigt den Tuchmachern zu Crossen das im Brande der Stadt verlorene Privilegium, am 19. August 1489.

Wir Johans, von gotts gnaden Marggraue zu Brandenburg, Churfurst etc., bekennen vnd thun kunt offentlich mit disem vnserm briue vor allermeniglich, die in sehn horen oder lesen, das vor vns komen sind vnser lieb getrewen die Tuchmacher in vnser Statt Crossen vnd haben vns vorbringen vnd berichten lassen, wie das sie von dem Hochgebornen Fursten Herrn Heinrichen weylant Hertzen in Slesien, zu Crossen, Freyenstatt vnd Grossen glagow, vnserm Oheim vnd Swager seliger vnd loblicher gedechtnis, gnediglich mit disen hirnachgeschriben stucken vnd artickeln begnadet vnd privilegiert gewest sind, nemlichen zu dem ersten, das sie allerley gewant sneiden mogen in der gnanten vnser Stat Crossen aufgenommen Schonetuch, dauon sie vns der herschaft von iglichem tuch VI heller geben sollen. Item das nyman in der gnanten vnser Statt Crossen auff dem land, er sey Edell, Burger oder pauer oder frembd, keine wolle vnter einem stain oder sunst ongewogen kauffen Sollen: welcher das dar vber thet, solt die wolle verloren haben, vnd dartzu das gegen der Herschaft vnd dem Hautwerck abtragen. Item das auch